



## Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

### Bestimmung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buus beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup>:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

### B. Anspruchsvoraussetzungen

#### § 2 Mietzinshöchstbeitrag

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

#### § 3 Einkommensgrenze

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

#### § 4 Vermögensgrenze

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

### C. Berechnungsgrundlagen

#### § 5 Hypothetisches Einkommen

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. Das hypothetische Einkommen richtet sich nach dem monatlichen Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftsabteilungen, beruflicher Stellung und Geschlecht gemäss Tabelle des Bundesamtes für Statistik.

<sup>2</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- Vor obligatorischer Einschulung: 0%
- Ab obligatorischer Einschulung: 50%

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

<sup>4</sup> SGS 850.11

<sup>5</sup> SGS 850.11

- Ab Eintritt in die Sekundarstufe 80%
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%

<sup>3</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

## **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe**

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>6</sup>.

## **D. Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 6 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

### **§ 9 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

### **§ 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

---

<sup>6</sup> SGS 850.11

## E. Schlussbestimmungen

### § 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 7. Mai 1998 aufgehoben.

### § 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 14. März 2024 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am **DATUM** genehmigt.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUUS

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

N. Jermann

C. Maibach

## Anhang – Berechnungsbeispiele

### Beispiel 1: Alleinerziehende Mutter mit einem Kind

- Jahresnettoeinkommen: CHF 45'000.–
- Jahresnettomiete: CHF 13'800.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 2'760.–, Total von CHF 16'560.–
- angemessene Jahresnettomiete (Mietzinsgrenzwert der Gemeinde): jährlich CHF 14'400.– zuzüglich 20 % Nebenkosten von CHF 2'880.–, Total von CHF 17'280.– → Jahresnettomiete zuzüglich Nebenkosten liegt unter der angemessenen Jahresnettomiete.
- Effektive Kosten für zwei Kita-Nachmittage pro Woche: jährlich CHF 4'000.–.
- Krankenkassenprämien: für Mutter und Kind jährlich CHF 8'628.– (= CHF 6'960.- + CHF 1'668.-).  
Prämienverbilligung: CHF 2'651.– → effektive Krankenkassenprämien von CHF 5'977.–
- Vermögen der Unterstützungseinheit: CHF 12'000.–.
- sozialhilferechtlicher Grundbedarf gemäss § 9 Abs. 1 SHV: CHF 18'924.- (= CHF 1'577.- \* 12)
- freie Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV für Mutter und Kind: CHF 3'400.-

### Beispiel 2: Vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder)

- Gemeinsames Jahreseinkommen der Eltern: CHF 60'000.–
- Jahresnettomiete: CHF 19'200.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 3'840.–, Total von CHF 23'040.–
- angemessene Jahresnettomiete: CHF 18'000.– zuzüglich 20 % Nebenkosten CHF 3'600.–; Total CHF 21'600.– → Jahresnettomiete zuzüglich Nebenkosten liegt über der angemessenen Jahresnettomiete, Jahresnettomiete wird nur bis zur angemessenen Jahresnettomiete berücksichtigt.
- Keine Fremdbetreuungskosten für die Kinder.
- Die Krankenkassenprämien: CHF 17'256.– (CHF 6'960.- \* 2 + 1'668.- \* 2).  
Prämienverbilligung: CHF 7'032.– → effektive Krankenkassenprämien CHF 10'224.–
- Vermögen der Unterstützungseinheit: CHF 20'000.–.
- sozialhilferechtlicher Grundbedarf gemäss § 9 Abs. 1 SHV: CHF 26'472 (= CHF 2'206 \* 12)
- freie Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV für die Familie: CHF 4'700.-

Anhang: PDF mit Variantenberechnungen